

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Senatorenregelung für Afghanen aufheben

Gemäß § 25 Absatz 5 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sie darf gemäß Satz 3 allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Nur in Hamburg besteht mit der sogenannten Senatorenregelung für ausreisepflichtige Afghanen (vergleiche Drs. 21/2477) in dieser Form die Möglichkeit, eine solche Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und zu erlangen. Grundlage dieser Entscheidung des schwarz-grünen Senats aus dem Jahr 2008 war ein Beschluss der Innenministerkonferenz infolge des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe mit Bundeswehrebeteiligung in Afghanistan.

Dieser ist nun offiziell beendet, sodass sich die Regierungskoalition in Berlin bereits im Rahmen des Asylpakets auf eine „Intensivierung der Rückführungen“ nach Afghanistan einigte, um die Zahl der afghanischen Migranten zu verringern. Der Hamburger Sonderweg der sogenannten Senatorenregelung führt diesem Ziel gerade nicht entgegen und muss daher, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Afghanen in Hamburg mittlerweile die mit Abstand größte Gruppe der Antragsteller ausmachen, aufgehoben werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht, die sogenannte Senatorenregelung unverzüglich aufzuheben.